

## **Offenland-Biotopkartierung im Stadtkreis Ulm**

### **Ergebnisse der Kartierung im Internet**

Im Stadtkreis Ulm hat im Jahr 2018 die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg begonnen. Die Kartierungen sind mittlerweile abgeschlossen. Die Ergebnisse können ab Mitte Juni 2020 auf der Internetseite der LUBW über den Daten- und Kartendienst kostenlos abgerufen werden:

**<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>**

→ **Natur und Landschaft**

→ **Biotope nach NatSchG und LWaldG bzw. FFH-Mähwiesen**

Hier ist die genaue Lage der Biotope und FFH-Mähwiesen sowie alle weiteren erfassten Informationen, wie Beschreibungen und Artenlisten, hinterlegt.

Abgrenzungen und Daten können als pdf-Dokumente oder in Form von Shape-Files für Geografische Informationssysteme heruntergeladen werden.

Die Abgrenzungen der Biotope und FFH-Mähwiesen werden ebenfalls einmal pro Jahr in die landwirtschaftlichen Informationssysteme GISELa und FIONA übertragen.

Durch die Kartierung wurden 2018 alle gesetzlich geschützten Biotope, wie beispielsweise Magerrasen, Nasswiesen und Feldhecken, in Form von Biotopkomplexen erfasst. In diesen Komplexen wurden dann die Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen ermittelt. Die FFH-Mähwiesen, die nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen, wurden gesondert erhoben.

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie) ist eine der wichtigsten Grundlagen des Naturschutzes in Europa. Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der europaweit bedeutenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) zum Ziel. Die EU-Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der FFH-Gebiete den Erhaltungszustand dieser Schutzgüter zu

überwachen und alle sechs Jahre die Ergebnisse dieses Monitorings an die EU zu melden.

Um im Rahmen der FFH-Berichtspflicht Daten mitteilen zu können, wird unter anderem die Offenland-Biotopkartierung durchgeführt. Da es sich bei einem Großteil der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg zugleich um FFH-LRT handelt, wird die Erhebung dieser beiden miteinander verknüpft.

Weitere Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde des Stadtkreises Ulm (Tel. 0731 161-6041).

Tag der Veröffentlichung: 01.07.2020